

Reisekosten-Abrechnung



Name: _____ Inlandsreise Auslandsreise

Beginn: _____ Ende: _____
(Datum, Uhrzeit)

Anlass: _____

Reiseziel: _____

Steuerliche Zuordnung: _____

(z. B.: Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Arbeitnehmertätigkeit, Vermietung, Kapitalvermögen, Nebentätigkeit, Außergewöhnliche Belastungen)

Reisekosten	Brutto	MwSt *	Netto
I. Fahrtkosten			
1. Pkw im Betriebsvermögen	(Berücksichtigung bei Gewinnermittlung)		
2. Privat-Pkw: _____ km x _____ € (pauschal 0,30 €/km bzw. individueller km-Satz)	€	€	€
3. Öffentliche Verkehrsmittel, Taxi (lt. Belegen)	€	€	€
II. Verpflegungsmehraufwand			
_____ Tage	Inland	Ausland	**
8 - 14 Stunden x	6 €	bzw,	€
_____ €	€	€	€
_____ Tage	14 - 24 Stunden x	12 €	bzw,
_____ €	€	€	€
_____ Tage	24 Stunden x	24 €	bzw,
_____ €	€	€	€
(Auslandsreisen: Besondere Pauschalbeträge abhängig vom Reiseland)			
III. Übernachtungskosten			
1. Tatsächliche Kosten (ggf. Kürzung bei Gesamtpreis inkl. Frühstück)	€	€	€
2. Pauschale (bei Auslagenersatz durch Arbeitgeber) _____ Tage x 20 € (Inland) bzw. _____ € (Ausland) (Auslandsreisen: Besondere Pauschalbeträge abhängig vom Reiseland)	€	€	€
IV. Reise-Nebenkosten			
Tatsächliche Kosten (lt. Belegen, z. B. Telekommunikationskosten, Porto, Trinkgelder, Parkgebühren, Gepäckaufbewahrung)	€	€	€
Abzugsfähige Reisekosten (ggf. abzüglich steuerfreie Erstattungen)	€	€	€
abzüglich erhaltener Vorschuss	€		
	€		
noch zu erhalten/zurückzahlen	€		

(Datum)

(Unterschrift)

Buchungsvermerke bestätigt/genehmigt
--

* Unternehmer können bei Reisen im Zusammenhang mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer - MwSt) als Vorsteuer abziehen.

I. Begriff (LStR 9.4)

Sie sind

- Fahrtkosten (LStR 9.5),
- Verpflegungsmehraufwendungen (LStR 9.6),
- Übernachtungskosten (LStR 9.7),
- Reisenebenkosten (LStR 9.8),

die durch eine so gut wie ausschließlich beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers entstehen (auch für Stellenbewerber).

Bei Miterledigung von privaten Angelegenheiten ist zu trennen, ggf. durch Schätzung. Wenn dies nicht möglich ist, gehören die gesamten Aufwendungen zu den nicht abzehbaren Kosten der Lebensführung. Keine Reisekosten sind die nicht so gut wie ausschließlich beruflich entstandenen Kosten, wie Bekleidung und Reiseausrüstung (z. B. Koffer).

Beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten (LStR 9.4 Abs. 2)

- Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der AN vorübergehend außerhalb der Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird.
- Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der AN bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

Regelmäßige Arbeitsstätte (LStR 9.4 Abs. 3)

- Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des AN, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des AG handelt.
- Regelmäßige Arbeitsstätte ist jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des AG, der der AN zugeordnet ist, und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufsucht
- Nicht maßgebend sind Art, Umfang und Inhalt der Tätigkeit
- Von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ist auszugehen, wenn sie durchschnittlich im KJ. an 1 Arbeitstag je Arbeitswoche aufgesucht wird.
- Bei einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit (z. B. befristete Abordnung an eine andere betriebliche Einrichtung des AG oder eines verbundenen Unternehmens) wird dies nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte.

II Fahrtkosten (LStR)

Dienstreisen

Höhe (LStR 9.5 Abs. 1)

- Tatsächliche Aufwendungen für persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels;
 - bei öffentlichen Verkehrsmitteln der Fahrpreis einschl. Zuschläge;
 - für Benutzung eines eigenen Fahrzeugs:
- bei Einzelnachweis:
Kilometersatz aus jährlichen Gesamtkosten zur Berechnung:
Jährliche Gesamtkosten =

Betriebsstoffkosten, Wartungs- und Reparaturkosten, Garage am Wohnort, Kfz-Steuer, Halterhaftpflicht- und Fahrzeugversicherungen, Zinsen für Anschaffungsdarlehen und AfA.
Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für PKW oder Kombi beträgt ab VAZ 2001 6 Jahre; bei hoher Fahrleistung oder Altfahrzeugen ggf. kürzer;

- pauschal:

Fahrzeug	Kilometersatz (€ pro km)ab VAZ 2002
Kraftwagen	0,30
Motorrad oder Motorroller	0,13
Moped/Mofa	0,08
Fahrrad	0,05

Für jede Person, die bei einer Dienstreise mitgenommen wird, erhöht sich der Kilometersatz von 0,30 € um 0,02 € und der Kilometersatz von 0,13 € um 0,01 € Neben km-Sätzen auch außergewöhnliche Kosten (z. B. Unfall, Diebstahl, technische Abnutzung) absetzbar; Schadensersatzleistungen anrechenbar.
Ab dem 01.01.2008 gilt bezüglich der Fahrtkosten die 3-Monats-Frist nicht mehr, d.h. es können Fahrtkosten solange geltend gemacht werden, wie die auswärtige Tätigkeit vorübergehend ist.

Erstattung durch AG (LStR 9.5 Abs. 2)

- AN muss dem AG bei Einzelnachweis die Unterlagen über die Berechnung der tatsächlichen Kosten vorlegen. Diese sind als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.
- Bei pauschaler Erstattung hat der AG nicht zu prüfen, ob dies zu einer unzutreffenden Besteuerung führen könnte.
- Bei zur Verfügungstellung eines Kfz für die Auswärtstätigkeit dürfen die pauschalen Kilometersätze nicht erstattet werden.

III. Verpflegungsmehraufwendungen (LStR 9.6)

i. Allgemeines (LStR 9.6 Abs. 1)

Verpflegungsmehraufwendungen sind unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 EStG nur mit den Pauschbeträgen anzusetzen. Für übersteigende Beträge bis zu 100 % der entsprechenden Pauschbeträge LSt-Pauschalierung möglich.

Hinweis: Die 3-Monats-Frist gilt bezüglich des Verpflegungsmehraufwands; Ansatz der Pauschalen also nur für die ersten 3 Monate

ii. Inland (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 EStG)

Dauer	Je Kalendertag Pauschbetrag
24 Std.	24 €
mind. 14 bis weniger als 24 Std.	12 €
mind. 8 bis weniger als 14 Std.	6 €

- Bei mehreren Auswärtstätigkeiten an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen.

- Keine Kürzung des Pauschbetrags bei vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten erhaltenen unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Mahlzeiten (LStR 8.1 Abs. 8). Hält der AG für die Mahlzeiten Beträge ein, die über den amtlichen Sachbezugswerten liegen, ist der Differenzbetrag nicht als Werbungskosten abziehbar.
- Eine Tätigkeit, die nach 16.00 Uhr beginnt und vor 8.00 Uhr des nachfolgenden Kalendertages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen

iii. Konkurrenzregelung (LStR 9.7 Abs. 2)

- Wenn für denselben Tag Verpflegungsmehraufwendungen für Auswärtstätigkeit und für doppelte Haushaltsführung (LStR 9.11 Abs. 7) anzuerkennen sind, ist der höchste Pauschbetrag anzusetzen.

iv. Ausland (LStR 9.6 Abs. 3)

- Bei Auswärtstätigkeiten im Ausland gelten Länderweise unterschiedliche Pauschbeträge (Auslandstagegelder) gemäß Bekanntmachung durch BMF
- Für die nicht erfassten Übersee- und Außengebiete eines Staates sind für das Mutterland geltenden Pauschbeträge maßgebend.
- Bei Auswärtstätigkeit im In- und Ausland an einem Tag gilt, das Auslandstagegeld, selbst wenn die Zeit im Inland überwiegt.
- Pauschbetrag entsprechend dem Ort, der zuletzt vor 24 Uhr (Ortszeit) erreicht wurde.
- Für eintägige Auslandsreisen und für Rückreisetage aus dem Ausland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend.
- Bei Flugreisen gilt der Staat als erreicht, wenn Flugzeug landet (Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt).
- Bei Flugdauer von mehr als 2 Kalendertagen gilt für Zwischenzeiten der Pauschbetrag für Österreich
- Bei Schiffsreisen gilt der für Luxemburg geltende Pauschbetrag und für die Tage der Ein- und Ausschiffung der Pauschbetrag für den Hafenort.

v.3-Monats-Frist (LStR 9.6 Abs. 4)

- Bei derselben Auswärtstätigkeit ist der Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen auf die ersten 3 Monate beschränkt.
- Es liegt nicht dieselbe Auswärtstätigkeit vor, wenn die auswärtige Tätigkeitsstätte nicht mehr als 1 bis 2 Tage wöchentlich aufgesucht.
- Dieselbe Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der AN nach einer Unterbrechung die Auswärtstätigkeit mit gleichem Inhalt und am gleichen Ort ausübt und ein zeitlicher Zusammenhang besteht.
- Bei Unterbrechung nur dann neue Frist, wenn Unterbrechung mind. 4 Wochen.
- Urlaub oder Krankheit haben keinen Einfluss auf Ablauf der 3-Monats-Frist.

IV. Übernachtungskosten (LStR 9.7)

i. Allgemeines (LStR 9.7 Abs. 1)

- Übernachtungskosten für persönliche Inanspruchnahme einer Übernachtungsunterkunft.
 - Bei Benutzung eines Mehrbettzimmers gemeinsam mit Personen, die in keinem Dienstverhältnis zu diesem AG stehen, Ansatz des Einzelzimmerpreises.
 - Führt diese Person auch eine Auswärtstätigkeit aus,
 - sind die Kosten aufzuteilen.
 - Lässt sich bei einem Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung (z. B. bei Tagungspauschale) nicht feststellen, so ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten zu kürzen
- um 20 % für Frühstück
- um je 40 % für Mittag- und Abendessen
des am Unterkunftsart maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegung bei Abwesenheit von mehr als 24 Std.

ii. Werbungskostenabzug (LStR 9.7 Abs. 52)

- Abzug der tatsächlichen Aufwendungen, soweit nicht im AG stfr. Ersetzt.
- Kein Werbungskostenabzug von Pauschalen mehr möglich.

iii. Erstattung durch Arbeitgeber (LStR 9.7 Abs. 3)

- Steuerfrei im Rahmen des zulässigen WK-Abzugs:
 - tatsächliche Aufwendungen oder Pauschbetrag von 20 € für jede Übernachtung im Inland, wenn Unterkunft nicht vom Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich oder teilentgeltlich war;
 - Pauschbetrag bei Schlafwagen oder Schiffskabine nur, wenn Übernachtung in anderer Unterkunft begonnen oder beendet worden ist;
 - kein stfr. Pauschbetrag, wenn Übernachtung im Fahrzeug.
- Bei Übernachtung im Ausland auch Erstattungen mit Pauschbeträgen (Übernachtungsgelder) stfr. Möglich.
- Ort nach den Regeln zum Verpflegungsmehraufwand ; LStR 9.6 Abs. 3 S. 4 Nr. 1 u. 2 sowie 9.6 Abs. 3 S.2)
- Keine steuerfreien Pauschalen, wenn die Unterkunft vom AG oder auf Grund des Dienstverhältnisses von einem Dritten un- oder teilentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde.

V. Reisenebenkosten (LStR 9.8)

Tatsächliche Aufwendungen für

- Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck.
- Ferngespräche und Schriftverkehr (beruflich) mit Arbeitgeber oder Geschäftspartner.
- Straßenbenutzung, Parkplatz, Schadenersatz bei Verkehrsunfall, falls Fahrtkosten als Reisekosten anzusetzen sind.
- Steuerfreie Erstattung durch Arbeitgeber möglich, soweit die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschritten werden.